

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## 1. Novelle zur Einreise-Verordnung

Die novellierte Einreise-VO wurde verlautbart und tritt **mit 10.2. in Kraft**. Aufgrund der mittlerweile **sehr hohen Komplexität der Regelung** wird an dieser Stelle darauf verzichtet, eine Übersicht über alle Änderungen zu geben. Es soll nur auf wenige für Unternehmen zentrale Punkte hingewiesen werden:

- **Neue Pendler-Regelungen:** das bisherige „Pendler-Privileg“ fällt weg, stattdessen gelten folgende neue Regelungen für Pendler zu beruflichen, familiären und schulischen/studentischen Zwecken:
  - Pendler müssen sich nunmehr mittels des bereits etablierten Pre-Travel-Clearance Online-Formulars **registrieren**. Die Registrierung ist für eine Woche gültig, sofern sich die Angaben mit den zentralen persönlichen Angaben und Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses nicht ändern. Jedenfalls bei Vorliegen eines neuen ärztlichen Zeugnisses oder Testergebnisses ist eine neue Registrierung durchzuführen. Ausnahmsweise können auch die neuen Registrierungsformulare Anlage E oder Anlage F in Papierform vorgelegt werden.
  - Pendler müssen bei der Einreise ein ärztl. Zeugnis oder Testergebnis (PCR oder Antigen) nachweisen können; die Probenahme darf zum Zeitpunkt (Uhrzeit!) der Einreise max. 7 Tage alt sein. Kann kein ärztl. Zeugnis oder Testergebnis bei der Einreise vorgelegt werden, muss die Person unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise, einen Test nachholen; der Pendler muss jedoch in der Zeit nicht in Quarantäne.
- **„Einreise zu beruflichen Zwecken“:** bei Wieder-/Einreise aus beruflichen Gründen aus einem Land, das nicht in Anlage A aufgelistet ist, ist neben einem ärztlichen Zeugnis über einen neg. Test nunmehr auch das Vorliegen eines „Testergebnisses“ möglich, dieses muss bestimmte Informationen beinhalten:
  1. Vor- und Nachname der getesteten Person,
  2. Geburtsdatum,
  3. Datum und Uhrzeit der Probennahme,
  4. Testergebnis,
  5. Unterschrift der testdurchführenden Person / Stempel der Institution / QR-Code.

Sollten weder ärztliches Zeugnis noch Testergebnis vorhanden sein, ist unverzüglich eine 10 tägige Quarantäne anzutreten, aus der man sich jederzeit **freitesten** kann; ist das Testergebnis negativ, gilt die Quarantäne automatisch als beendet. NEU: das Testergebnis mit den oben genannten Informationen muss künftig bei einer Kontrolle nachweisbar sein. „Selbsttests“ können nicht herangezogen werden.

- Das BMSGPK hat zudem telefonisch festgestellt, dass die gängige Form der **SMS-Bestätigung** auf Mobiltelefonen über Resultate aus Teststraßen **nicht den Anforderungen von „Testergebnissen“** entspricht.
- **Legistische Klarstellung zur Glaubhaftmachung bei beruflichen Gründen:** Diese kann z. B. durch Bestätigungen des Arbeitgebers, Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, Terminbestätigung eines Vorstellungsgespräches, etc. erfolgen; jedenfalls wird dabei auch eine zeitliche Komponente bei der Glaubhaftmachung zu berücksichtigen sein, z.B. kein mehrwöchiger Aufenthalt, wenn der Termin nur für 3 Tage angesetzt ist. Derartige Bestätigungen sollten den Zeitpunkt des Termins bzw. die Dauer des Termins beinhalten oder bei einem Neuantritt den Beginn des Arbeits-/Dienstverhältnisses.

Weiter Informationen finden Sie im Corona-Infopoint der WKÖ unter <https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html> (weiter unten kann der Menüpunkt „Einreise nach Österreich“ aufgeklappt werden).

## 2. Betriebliche Testungen

Der breitflächige Einsatz von Antigen-Schnelltests ist entscheidend, um Infektionsketten zu unterbrechen und damit die Infektionszahlen niedrig zu halten. Daher wurden **betriebliche Tests in die Teststrategie des Bundes aufgenommen**. Bundesregierung, Wirtschaftskammer und Industriellenvereinigung rufen Betriebe dazu auf, eigene Teststraßen bzw. Testeinrichtungen zu etablieren und ihren **MitarbeiterInnen kostenlose Antigen-Schnelltests anzubieten**, um bei der Eindämmung der Corona-Pandemie aktiv mitzuhelfen. Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten können sich als Teststation für Antigen-Tests registrieren lassen und werden an die Testplattform des Bundes angeschlossen. Die Betriebe werden für Ihren Aufwand entsprechend entschädigt, die Teilnahme ist freiwillig.

Die wichtigsten Informationen im Überblick:

- Mit der **Registrierung** erhält das Unternehmen die Zugangsdaten für den Anschluss an die **Testplattform des Bundes**. Die Registrierung ist ab Montag, 8.2.2021, möglich.
- Die **Ergebnisse** aus den betrieblichen Testungen können **ab 15.2.2021** rasch und unbürokratisch in die Testplattform des Bundes eingemeldet werden.
- Die getesteten Personen erhalten automatisiert eine **Testbestätigung** in elektronischer Form, welche – bei negativem Resultat – als sogenannter „Eintrittstest“ gilt (wo dieser gesetzlich verlangt wird).
- Bei einem positiven Ergebnis werden behördliche Maßnahmen automatisch angestoßen.
- Unternehmen erhalten ab 15.2.2021 vom Bund einen **Kostenbeitrag von 10 Euro** pro durchgeführtem und dokumentiertem Test. Der Kostenbeitrag wird über die AWS abgewickelt. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.
- Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten können ebenfalls betriebliche Testungen vornehmen und den Kostenersatz erhalten. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird bei diesen kleineren Betrieben aber von der Anbindung an die Testplattform des Bundes abgesehen.
- Testungen können in der ohnehin vorgesehenen **Präventionszeit** von Betriebsärzten durchgeführt werden.

Weitere Informationen und Praktische Anleitungen (Aufbau einer Teststraße, Besorgen von Schnelltests etc.) finden Sie unter <https://www.wko.at/service/corona-betriebliches-testen.html>

### 3. Öffnungsschritte ab dem 8. Februar

Für die detaillierte Regelung der Öffnungsschritte ab 8. Februar wurde die 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung veröffentlicht. Damit kehrt Österreich in weiten Bereichen zum Zustand vor dem Lockdown zurück, Verschärfungen bleiben jedoch bestehen (FFP2-Masken; Schließung der Gastronomie wird beibehalten, etc). Die wesentlichen Änderungen betreffen die Öffnung des Handels und von Dienstleistungsbetrieben unter strengen Auflagen. **Für Produktionsbetriebe ändert sich de facto kaum etwas.** Im Besonderen bleiben auch die Vorschriften zum Maskentragen gleich:

- **Mitarbeiter mit unmittelbarem Kundenkontakt** und **Arbeitnehmer in Bereichen der Lagerlogistik**, in denen der Mindestabstand von 2 Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann, müssen **spätestens alle sieben Tage** einen negativen **Test** vorweisen. Kann ein negativer Nachweis nicht erbracht werden, ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Getestete Mitarbeiter müssen an Arbeitsorten dennoch zumindest eine herkömmliche MNS-Maske tragen, sofern Kontakt mit anderen Personen (z.B. Kunden, Kollegen) nicht verlässlich ausgeschlossen ist.
- Bei Mitarbeitern mit physischem Kontakt zu Kunden oder Kollegen gilt seit wenigen Tagen und auch weiterhin die Pflicht, **auch im Freien eine Maske** zu tragen.

Eine ausführliche Übersicht über die Inhalte der neuen Schutzmaßnahmenverordnung für die wesentlichen Bereiche (Dienstleistungen, Freizeitbetriebe etc) finden Sie unter [diesem Link](#).

### 4. Einreisebestimmungen Slowenien

Ab 5.2.2021 gelten für Slowenien verschärfte Einreisebestimmungen. Tagespendler, die aus beruflichen Gründen die Grenze nach Slowenien überqueren (Aufenthalt max. 14 Stunden), benötigen **bei Einreise einen negativen Covid-19 Antigen- oder PCR Test**. Der Test darf nicht älter als 7 Tage sein und muss in einem EU- oder Schengenland durchgeführt worden sein. Eine Auflistung aller möglichen Teststellen finden Sie unter <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-slowenien.html>

Es wird Pendlern empfohlen, wenn möglich einen kostenlosen Test in Österreich in Anspruch zu nehmen, da die Testung in einem slowenischen Testzentrum **rund 100 EUR** kostet.

### 5. Grenzkontrollen zu Tschechien und Slowakei

Die Grenzkontroll-VO im Verhältnis zu Tschechien und der Slowakei **wurde bis inkl. 27.2. verlängert**. D.h. Grenzübertritte am Landweg sind bis dahin weiterhin nur an definierten Grenzübergangsstellen gestattet.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße  
MMag. Katrin Seemann